

Überblick Praxisphasen an der Fachschule für Sozialpädagogik (3BKSPIT) der Justus-von-Liebig Schule Göppingen während der praxisintegrierten Ausbildung

Schuljahr 1 3BKSPIT1	Schuljahr 2 3BKSPIT2	Schuljahr 3 3BKSPIT3
Der theoretische Unterricht umfasst drei Schultage pro Unterrichtswoche		
Tagespraxis Zwei Praxistagen wöchentlich Montag + Dienstag	Tagespraxis Zwei Praxistagen wöchentlich Mittwoch + Donnerstag	Tagespraxis Zwei Praxistagen wöchentlich Donnerstag + Freitag
Praxisblock (Fremdpraktikum) Mai / Juni abhängig nach Wahl der Stammeinrichtung	Praxisblock (Fremdpraktikum) Mai / Juni abhängig nach Wahl der Stammeinrichtung	Praxisblock -
Die praktische Ausbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Der von der Ausbildungsstelle gewährte Jahresurlaub kann nur in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.		

Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – BKSPIT-VO

§ 8 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung des schulischen Unterrichts und seiner praktischen Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 9 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 10 Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit drei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, sind zwei weitere Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika von mindestens sechs Wochen mit 30 Arbeitstagen zu erfüllen. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Schule.

§ 11 Durchführung der praktischen Ausbildung (Abs. 2)

Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet sind Leitungskräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen.